

Mitteilung	8102/2026	Zentralbereiche Frau Alter
Unterrichtung über die ausgeübten Ehrenämter und Nebentätigkeiten im Jahr 2025 des Oberbürgermeisters gemäß § 119 Abs. 3 LBG		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind Kommunalbeamte auf Zeit verpflichtet die Vertretungskörperschaft in öffentlicher Sitzung über Art, Umfang und Vergütung aller im Vorjahr ausgeübten Ehrenämter und Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu informieren. Die entsprechenden Ausführungen sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen.

Ehrenämter unterliegen nur der Berichtspflicht, soweit die erzielten Vergütungen aus den Nebentätigkeiten und Ehrenämtern 4.000,00 Euro in einem Jahr (Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr) übersteigen.

Als Anlage ist eine Übersicht der von Oberbürgermeister Meid im Jahr 2025 erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Abführung der entsprechenden Beträge.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht über Art und Umfang von Ehrenämtern und Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Oberbürgermeister Dirk Meid im Jahr 2025 gem. § 119 Abs. 3 LBG

Anlage 2 – Übersicht der Eingänge auf den städtischen Konten

